



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Eisengießerei Karlshütte GmbH
Imperialstraße 100-104
32257 Bünde

16. November 2015

Seite 1 von 25

Aktenzeichen
700-53.0033/15/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei
– Tauchgrundierungsanlage –

I. Tenor

Auf den Antrag vom 02. Oktober 2015 wird aufgrund der §§ 16 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Wesentliche Änderung der Eisengießerei durch:

1. Errichtung und Inbetriebnahme einer Tauchlackieranlage mit den wesentlichen Betriebseinrichtungen:
 - Tauchkabine mit 5 x integrierten Tauchbecken,
 - Abtropf- und Abdunstzone,
 - Trockenzone als Durchlaufrockner,
 - Hängefördersystem mit Hub-/ Senkstation für den Tauchvorgang,
 - Fördertechnik mit Auf-/ Abgabebereich
 - integriertem Farbvorlager

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3



Größen / Leistungsmerkmale der Tauchlackieranlage:

Lösemitteldurchsatz (organische Lösemittel): maximal: 0,9 kg/h bei 1660,4 kg/a

2. Änderung und Inbetriebnahme des Lacklagerraumes/ des Reststofflagers für Wechselcontainer und Gebinde (Lacke und Lösemittel in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältern) mit einem Gesamtrauminhalt von < 10 m³.

Standort:

Imperialstraße 100-104, 32257 Bünde,
Gemarkung Ahle, Flur 2, Flurstück 172/1.

Betriebszeiten

- Ganzjährig, täglich, tagsüber von 06:00 Uhr bis maximal 24:00 Uhr.

Leistungsdaten:

Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Eisengießerei verbunden. Die genehmigte maximale Schmelzleistung der Schmelzanlage bleibt unverändert und dokumentiert die Kapazitätsbegrenzung der Gießereibetriebes.

Schmelzleistung: 5 t/ h Flüssigeisen (unverändert)

Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht einschl. Ergänzungen zum Genehmigungsbescheid vom 06.01.2015, Aktenzeichen: 700-53.0043/14/3.7.1 sowie die Fortschreibung vom 02.10.2015 sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und Grundwassers am Anlagengrundstück.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen



II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Eisengießerei wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.



Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

3. Die lösemittelhalte Abluft der nachfolgenden Betriebseinrichtungen der Tauchlackieranlage

- Tauchkabine
- Abtropfstrecke
- Abdunstzone

ist antragsgemäß vollständig zu erfassen, mechanisch abzusaugen, zusammenzufassen und über einen gemeinsamen Abluftkamin (Q 81 nach Emissionskataster) mit einer Quellhöhe über Erdgleiche von 10 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abluftgeschwindigkeit von mind. 7 m/s ungehindert ins Freie zu leiten.

3.1 Die in der Abluft enthaltenen Emissionen dürfen

- die Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Cges.org) insgesamt den Wert von 50 mg/m³

nicht überschreiten.

3.2 Die Massenkonzentration an Gesamt-Kohlenstoff (Cges.org) in der zusammengefassten Abluft der Tauchlackieranlage ist zu minimieren. Es ist ein Emissionswert von 25 mg/m³ Abgas anzustreben. Jeweils 2 Monate nach erfolgter (wiederkehrender) Emissionsmessung sind der Bezirksregierung Detmold schriftlich durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen zur weiteren Emissionsminderung vorzulegen.

Die Verpflichtung über die Vorlage von Emissionsminderungskonzepten entfällt, wenn der anzustrebende Emissionswert als Ergebnis einer Emissionsmessung durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle unterschritten wird.

3.3 Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Der Emissionsbegrenzung liegt ein Abluftvolumenstrom von max. 16.000 m³/h zu Grunde.



Diskontinuierliche Emissionsmessungen

4. Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind:

- Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Cges.org) / Q 81

messen zu lassen (Abnahmemessung).

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).

Wiederkehrende Emissionsmessungen entfallen für die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen bei gasförmigen (organischen) Abgaskomponenten, wenn die Erstmessung (Abnahmemessung) der Massenkonzentrationen dieser Stoffe eine Massenkonzentration von $\leq 10\%$ der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht überschreitet

5. Für die Ermittlung der Emissionen sind, soweit noch nicht vorhanden, Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ einzurichten.
6. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen.

Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.

7. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
8. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuchs "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probennahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.



9. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
10. Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
11. Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
12. Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Anforderungen an die Betriebsdokumentation und an den Betrieb der Anlage

13. Über Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Lacksysteme sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Aus den Betriebsaufzeichnungen ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu entwickeln, aus der die tatsächliche Gesamtemission an flüchtigen organischen Stoffen hervorgeht.

Die Lösemittelbilanz ist der Bezirksregierung Detmold jährlich – spätestens im 1. Quartal des Jahres für das jeweilige Vorjahr – vorzulegen.

14. Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen,
 - bei denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,



- bei denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder
- die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind,

ist nicht zulässig.

15. Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
16. Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme zu verwenden.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –VAwS

17. Die Tauchlackieranlage ist mit den Betriebseinrichtungen:
 - Tauchkabine mit 5 x integrierten Tauchbecken,
 - Abtropf- und Abdunstzone,
 - Trockenzone als Durchlauftrockner,
 - Hängefördersystem mit Hub-/ Senkstation für den Tauchvorgang,
 - Fördertechnik mit Auf-/ Abgabebereich
 - integriertem Farbvorlager

eine gemeinsame Betriebseinrichtung zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. (HBV-Anlage)

Die Betriebseinrichtung darf in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen nach § 11 der VAwS über die mängelfreie Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 12 (1), Nr. 2 der VAwS vorliegt.

18. Der Lacklagerraum/ das Reststofflager (Pos. 7.2 nach Anlagenkataster in der nordwestlichen Fläche des Betriebsgeländes) wird als Lager für Wechselcontainer und Gebinde (Lacke und Lösemittel in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältern) mit einem Gesamttrauminhalt von < 10 m³ zugelassen.



Durch besondere bautechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten oder Stoffe im Aufstellungsraum erkannt, zurückgehalten und beseitigt werden können. Die Bodenfläche des Aufstellungsraumes ist ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die im Umgang befindlichen wassergefährdenden Stoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen zu gestalten.

Vor der ersten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold die Dichtheit und die Beständigkeit des Werkstoffes für den vorhandenen Auffangraum durch einen Prüfbescheid des Sachverständigen nach § 11 der VAWS schriftlich nachzuweisen.

Boden- und Grundwasserschutz

19. Das bestehende Monitoring (s. Nachtrag zum Genehmigungsbescheid vom 06.01.2015) für Grundwasser und Boden wird ergänzt:

Beginnend mit dem Jahr 2025 ist der Boden - an der Probenahmestelle Tauchgründung - alle 10 Jahre zu untersuchen. Das Monitoring umfasst mindestens folgende Parameter:

Bei vorangegangener Elution mit destilliertem Wasser (DIN 38414-4 DIN EN 12457-4):

- Phenol-Index (DIN EN ISO 14402)
 - Benzol (DIN 38407 – 43)
 - Toluol (DIN 38407 – 43)
 - Ethylbenzol (DIN 38407 – 43)
 - M-/p-Xylol (DIN 38407 – 43)
 - Ortho-Xylol (DIN 38407 – 43)
 - BTEX-Aromaten (DIN 38407- 43)
20. Die Untersuchungsergebnisse sind in den Bericht der Ergebnisse des Monitorings zum AZB einzuarbeiten und der Bezirksregierung Detmold spätestens zum jeweiligen Jahresende zu übersenden.
21. Eine verpasste Überwachung ist unverzüglich nachzuholen und verlängert den Überwachungszeitraum nicht.
22. Eine Veränderung des Überwachungszeitraumes und -umfangs bleibt vorbehalten, insbesondere bei festgestellten Überschreitungen oder im Schadens- und Gefahrenfalle.
23. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich des Schutzgutes Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.



Arbeitsschutz

24. An den Tauchbecken muss die Bewegungsfläche für den Beschäftigten mind. 1,5 m² betragen. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, muss dem Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine mindestens 1,50 m² große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen.

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 02. Oktober 2015 (letzte Ergänzungen vom 22.10.2015) hat die Eisengießerei Karlshütte GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das hier zur Genehmigung anstehenden Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 3.7.2 genannt und in der Spalte 1 mit A bezeichnet; das heißt, es war im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 09.11.2015 bekanntgegeben.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.



Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bünde (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (AZB)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (VAWS)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 Absatz 1 BauGB. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bünde wird das Flurstück als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Stadt Bünde hat die Unterlagen geprüft und das gemeindliche Einvernehmen nicht verweigert.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft. Bei der Gestaltung und dem Betrieb der Grundierungsanlage sind die Inhalte des BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ einschlägig.

Für die hier in Rede stehende Änderung (Errichtung und Betrieb einer Tauchgrundierung) sind die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig.



Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Der bestehende Ausgangszustandsbericht wurde mit Blick auf die Änderungsmaßnahme fortgeschrieben und ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens sowie des Grundwassers am Anlagengrundstück. Die sich aus dem Inhalt des ergänzten Ausgangszustandsberichts ergebenden Anforderungen sind im Abschnitt IV B Nr. 19 ff als Nebenbestimmung formuliert.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Das Vorhaben wird auf den bereits in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Schutzanforderungen sind in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Die Bescheide enthalten u.a. Anforderungen an die technische Ausführung der Fläche. Ein unbeabsichtigtes Ausreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebsanlagen sind nicht zu erwarten.

Weitere Anforderungen sind im Abschnitt IV B Nr. 17 und 18 als Nebenbestimmung formuliert. Durch die dort geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden im Abschnitt VIII D Nr. 1 und 2 dieses Bescheides aufgenommen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.



C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b. die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c. die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV-)

2. Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG geändert worden ist (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).
3. In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).
4. Die Tauchgrundieranlage ist ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.



5. Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherzustellen, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen notwendigen bzw. geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen sind dabei vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen (§§ 7 und 8 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 500).
6. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung Ziffer 1.5).

D) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechend DIN-Normen zu errichten und zu betreiben. Die Vorgaben der AwSV sind einzuhalten.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Nummer	Bezeichnung
0	Anschreiben, Deckblatt
1	Verzeichnis der Antragsunterlagen Stellungnahmen - Immissionsschutzbeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Betriebsrat
2	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung, Formular 1 – Genehmigungsbestand.
3	Auszüge Flächennutzungsplan der Stadt Bünde, Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:1.000.
4	Bauvorlagen (Hinweise)
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheit, Formular 3 – Technische Daten, Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4 – Verwertung / Beseitigung von Abfällen, Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft.
7	Emissionsquellenplan, Layout Eisengießerei mit Tauchgrundierung.
8	Allgemeine Immissionsprognose, Kurzbericht Geruchsemissionen, Anlage Gießereigerüche – eine Bestandsaufnahme Teil 1, Anlage Gießereigerüche – eine Bestandsaufnahme Teil 2.
9	Darstellung der Umweltverträglichkeit, Herkunft und Verbleib der Abfälle und des Abwassers, Entsorgerzertifikat, Zulassung Abfallschlüsselnummern.
10	Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit, Aussagen zum Ausgangszustand, Maßnahmen bei Betriebseinstellung Fotodokumentation Probenahme, Untersuchungsergebnisse.
11	Anlagenbeschreibung Tauchgrundierung, Aufstellungsplan Tauchgrundierung, Bewertung von Explosionsschutzmaßnahmen.
12	Technisches Merkblatt Dreisorit-Haftprimer, Sicherheitsdatenblatt Dreisorit-Primer, Technisches Merkblatt Dreisorit-Schweissprimer, Sicherheitsdatenblatt Mäder Uni-Primer, Sicherheitsdatenblatt Mäder Spezial-Verdünnung, Sicherheitsdatenblatt Haftzusatz für Mäder-Primer,



Seite 17 von 25 des Genehmigungsbescheides vom 16. November 2015, Aktenzeichen 700-53.0033/15/3.7.1

Nummer	Bezeichnung
	Technische Information Gewitex Tauchgrund, Technisches Merkblatt Dreisol Aqualack, Sicherheitsdatenblatt Dreisol Aqualack

Abschrift



Anlage B: Anlagedaten

Die Gießerei erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung der genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit 1- Schmelzbetrieb (Bestand)

BE 1.1 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand) Induktotherm Deutschland GmbH

Fassungsvermögen: 750 kg
Schmelzleistung: 1.000 kg/h
Abgasreinigung: Gewebefilter BE 5.1
Teilabluftvolumenstrom: 4.000 m³/h
Energieversorgung: Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator
Rückkühlanlage: Kühlturm mit geschlossenem Kreislauf

BE 1.2 2 x Kupolofen im Tandembetrieb mit Obergichtabsaugung und Vorherd

Schmelzleistung: 4.000 kg/h
Abgasreinigung: Gewebefilter BE: 5.1
Abluftvolumen: 26.000 m³/h
Energieversorgung: Gießereikoks; mit Windgebläse und Sauerstoffeinblasung;
Ergaszünderbrenner

BE 1.3 Magnesiumbehandlungsplatz mit Abgaserfassung

Fassungsvermögen: 250 kg
Abgasreinigung: Gewebefilter BE:5.1
Teilabluftvolumenstrom: 6.000 m³/h

BE 1.4 Gattierung

Boxenlager für Roheisen, Kreislaufmaterial, Kalkstein und Stahlschrott

Schrägaufzug für Kupolofenbeschickung von Gattierplatz bis zur Gichtschleuse;
Beschickung über Krananlage und Setzkübel



Betriebseinheit 2 - Formerei (Bestand)

BE 2.2 Formanlage 2 (Heinrich Wagner Sinto - HWS)

Kastengröße:	620 mm x 700 mm x 180/180 mm
Hersteller/Typ:	HWS - Airpress plus
Leistung:	100 – 130 Formen/h
Sandverbrauch:	max.: 29 t/h
Abgasreinigung:	Gewebefilter BE 5.2
Abluftvolumen:	16.000 m ³ /h

BE 2.2.1 Gießstrecke HWS GJL einschließlich Abkühlstrecke HWS 1+2 GJL

Abluftvolumen:	15.000m ³ /h
Abluftreinigung:	über Zyklonentstaubung und Abluftquelle Q 23 (BE5.7)

BE 2.2.2 Gießstrecke HWS GJS einschließlich Abkühlstrecke HWS 3+4 GJS

Abluftvolumen:	15.000m ³ /h
Abluftreinigung:	über Zyklonentstaubung und Abluftquelle Q 24 (BE 5.8)

BE 2.3 Handformerei mit Einrichtung eines zweiten Formsandsystems auf Furanharzbasis einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen:

Durchlauf-Doppelgelenkarm-Sandmischer mit Vormischschnecken und Dosiereinrichtung für Furanharz (Furfurylalkohol mit Harnstoffharz) und Härter (Säure) am Eingang der Fertigmischschnecke,

Schneckenmischer mit Verteiler, Rollengang, Auspackrost, pneumatischer Sandtransport,

Durchlauf-Doppelgelenkarm-Sandmischer mit Vormischschnecken und Dosiereinrichtung für Furanharz (Furfurylalkohol mit Harnstoffharz) und Härter (Säure) am Eingang der Fertigmischschnecke,

Gieß- und Abkühlstrecke mit Abgaserfassungselementen, mechanischer Abgasabsaugung und Abgasreinigung über eine vorhandene Gewebefilteranlage (BE 5.3)

bodenebener Ausschlagrost mit Siebtrommel, Fluidbettkühler für die Guss/Sand-Trennung mit Abgaserfassungselementen und Abgasreinigung über eine vorhandene Gewebefilteranlage (BE 5.3) einschließlich Sandknollenbrecher

Leistung:	circa 2 – 20 Formen/h
Stückgewicht:	circa 100 kg – max. 800 kg
Kapazität:	circa 2 t Gusseisen/d



Abgaserfassung: Haubensysteme an Gießstrecke und Abkühlzone, Auspackstelle (Rüttelrost und Wendelbrecher), Fließbettkühler, Handformzone

Abgasreinigung: Gewebefilter BE 5.3

Abluftvolumen: 32.000 m³/h

BE 2.3.1 Sandwirtschaft

1 x Sandsilo (18 m³ Fassungsvermögen) für Neusand mit Siloaufsatz-Gewebefilter

1 x Sandsilo (18 m³ Fassungsvermögen) für Umlaufsand mit Siloaufsatz-Gewebefilter

Betriebseinheit 3 Kernmacherei, Sandaufbereitung (Bestand)

BE 3.1 Sandaufbereitung Naßguß

Hersteller/Typ: Eirich
Bauart: Evactherm-Verfahren
Leistung: 63 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 5.2
Abluftvolumen: 40.000 m³/h

BE 3.2 Sandaufbereitung Kernsand

Kernsandverteilanlage mit Reinlufrückführung in den Arbeitsraum über integrierte Gewebefilteranlage, sowie mit Kernsandmischer, Dosiereinrichtungen und Fördereinrichtungen

Hersteller/Typ: Reißaus & Baumberg Maschinenbau GmbH
Bauart: Kernsandmischanlage mit Schnellmischer und Dosiereinrichtungen
Leistung: 4 t/h

Abgaserfassung: Kammerbunker (Tagesbunker) während der pneumatischen Befüllung geschlossen in Sandmischer

Abgasreinigung: Gewebefilter mit Ablufrückführung

Abluftvolumen: 2.500 m³/h als Reinraumluftrückführung in den Arbeitsraum

BE 3.2.1 Sandwirtschaft Kernsand

1 x Sandsilo (23 m³ Fassungsvermögen) für Neusand mit Siloaufsatz-Gewebefilter

1 x Sandsilo (23 m³ Fassungsvermögen) für Neusand mit Siloaufsatz-Gewebefilter

**BE 3.3** Kerntrockenofen

Hersteller/Typ: ForNax Tunnelofen 2161
Bauart: Gasbrenner im Umluftbetrieb
Abluftreinigung: ohne, weil Umluftbetrieb

BE 3.4 Kernmacherei – (Verfahren: Cold-Box /)
bei Cold-Box-Verfahren: ablufttechnischer Anschluss an zentrale Abgasreinigungsanlage: BE 3.5

3.4.1 Hersteller/Typ: Reißaus & Baumberg KSA 15
Baujahr: 2014
Schussvolumen: 15 Liter

3.4.2 Hersteller/Typ: Lampe L 10
Baujahr: 1994
Schussvolumen: 10 Liter

3.4.3 Hersteller/Typ: Lampe LL 10
Baujahr: 2001
Schussvolumen: 10 Liter

3.4.4 Hersteller/Typ: Vogel + Schemann TK 305
Baujahr: 1975
Schussvolumen: 5 Liter

3.5 Abgasbehandlung für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren(Umschub)
Typ: Abluftwäscher
Bauart: ARASIN
Verfahren: Katalysatorneutralisation (DMEA) mit H₂SO₄ als Waschflüssigkeit
Quelle: Q 31

Betriebseinheit 4 - Putzerei**BE 4.1** Strahlanlage

Hersteller/Typ: Rump
Leistung: max. 5 t/h
Abluftvolumen: 3000 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 5.4

**BE 4.2** Raupenband-Strahlanlage

Hersteller/Typ: Wheelabrator + Berger
 Leistung: max.: 3 m³/h
 Abluftvolumen: 4.500 m³/h
 Abluftreinigung: Gewebefilter BE 5.4

BE 4.3 Strahlmaschine Drehteller

Hersteller/Typ: Vogel + Schemmann
 Leistung: max.: 1,5 t/h
 Abluftvolumen: 4.000 m³/h
 Abluftreinigung: Gewebefilter BE 5.5

BE 4.4 Putztrommel

Hersteller/Typ: AMNI
 Leistung: max.: 1 t/h
 Abluftvolumen: 4.000 m³/h
 Abluftreinigung: Gewebefilter BE 5.5

BE 4.5 Putzerei, bestehend aus

6 Putzkabinen	2.000 m ³ /h	
6 Schleifsteine	3.000 m ³ /h	
Handstrahlplatz	3.500m ³ /h	

	Σ 8.500 m ³ /h	angeschlossen an BE 5.6

Betriebseinheit 5 Filteranlagen und Abluftquellen (Bestand)**BE 5.1** Gewebefilteranlage 1

angeschlossen: BE 1.1, 1.2, 1.3
 Abluftvolumen: gesamt: 30.000 m³/h
 • Teilabluftstrom Kupolofen: 26.000 m³/h
 • Teilabluftstrom
 Ringabsaugung Induktionsofen: 4.000 m³/h
 • Teilabluftstrom
 Magnesiumbehandlung: 6.000 m³/h

Bezeichnung des Kamins: Q 11
 Kaminhöhe: 18 m über Erdgleiche

**BE 5.2 Gewebefilteranlage 2**

angeschlossen: BE 3.1, 2.2, 3.2
Abluftvolumen: 55.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 21
Kaminhöhe: 12 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

BE 5.3 Gewebefilteranlage 3

angeschlossen: BE 2.3
Abluftvolumen: 32.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 22
Kaminhöhe: 12 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

BE 5.4 Gewebefilteranlage 4

angeschlossen: BE 4.1, 4.2
Abluftvolumen: 7.500 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 41
Kaminhöhe: 10 m über Erdgleiche

BE 5.5 Gewebefilteranlage 5

angeschlossen: BE 4.3, 4.4
Abluftvolumen: 8.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 42
Kaminhöhe: 13 m über Erdgleiche

BE 5.6 Gewebefilteranlage 6

angeschlossen: BE 4.5
Abluftvolumen: 8.500 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 43
Kaminhöhe: 13 m

**BE 5.7** Abluffführung 1

angeschlossen: BE 2.2.1
Abluftvolumen: 15.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 23
Kaminhöhe: 13.m

BE 5.8 Abluffführung 2

angeschlossen: BE 2.2.2
Abluftvolumen: 15.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 24
Kaminhöhe: 13m

BE 6.0 Nebenbetriebe

- Modellmacherei
- Modellager
- Instandhaltung
- Werkstatt
- Versand

BE 7 Oberflächenbehandlung (Antragsgegenstand)**BE 7.1** Tauchlackieranlage

mit den Betriebseinrichtungen:

- Tauchkabine mit 5 x integrierten Tauchbecken,
- Abtropf- und Abdunstzone,
- Trockenzone als Durchlaufrockner,
- Hängefördersystem mit Hub-/ Senkstation für den Tauchvorgang,
- Fördertechnik mit Auf-/ Abgabebereich
- integriertem Farbvorlager

Abluftvolumen: 16.000 m³/h
Bezeichnung des Abluftkamins: Q 81
Kaminhöhe: 10 m über Erdgleiche

BE 7.2 Lacklagerraum/ Reststofflager (Änderung)

nach Anlagenkataster in der nordwestlichen Fläche des Betriebsgeländes;
Lager für Wechselcontainer und Gebinde (Lacke und Lösemittel in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältern) mit einem Gesamtrauminhalt von < 10 m³.



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Entwurf)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 524, S. 24 / SGV NRW 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
LABO, Arbeitshilfe	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser.
bdguss, Branchenleitfaden	Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes über Boden und Grundwasser in Betrieben der Gießerei-Industrie.